**Drucksache 20/116** 

Neufassung 11.04.11

20. Wahlperiode

# **Antrag**

der Abgeordneten Kersten Artus, Dr. Joachim Bischoff, Dora Heyenn, Christiane Schneider, Norbert Hackbusch, Cansu Özdemir, Heike Sudmann und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)

## Betr.: Leiharbeit im öffentlichen Dienst begrenzen

Leiharbeit galt einst als Instrument, um Auftragsspitzen in Betrieben auszugleichen. Durch die Änderungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes wurden zunehmend aber unbefristete, nach Tarif entlohnte Stellen umgewandelt: Stammbelegschaften wurden reduziert, Löhne und Gehälter sanken.

Die Zahl der Leiharbeiter/-innen ist binnen Jahresfrist in Hamburg um mehr als 20 Prozent auf nunmehr 34.000 gestiegen. Hamburg gilt nach Bremen als Hochburg der Leiharbeit. Jede/-r achte Beschäftigte in der Leiharbeit ist auf aufstockende Hartz-IV-Leistungen angewiesen: Das Einkommen einer Vollzeitkraft in der Zeitarbeit beträgt durchschnittlich nur 1.400 Euro (Festangestellte 2.800 Euro). Der neue Mindestlohn in der Zeitarbeit ab 1. Mai 2011 löst die wirtschaftlichen Probleme der Betroffenen nicht: Er beträgt nur 7,79 Euro die Stunde. Damit würde in einem Vollzeitarbeitverhältnis nur 892 Euro verdient. Das bedeutet, dass Betroffene Aufstocker/-innen bleiben.

In Hamburg werden außerdem circa 10.000 Menschen nach den Tarifen der CGZP (Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personalservice-agenturen) bezahlt. Nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (Aktenzeichen 1 ABR 19/10) haben nun Leiharbeitsfirmen, die nach dem Tarif der CGZP zahlen, Nachforderungen der gesetzlichen Sozialversicherungsträger in Milliardenhöhe zu erwarten, weil diese Tarifgehälter weit vom Einkommen der Stammbelegschaften abwichen. Betroffene könnten Nachzahlungen rückwirkend von 2008 an in Höhe von bis zu 30.000 Euro erstreiten. Dieses Urteil bestätigt höchstrichterlich die fatale Fehlentwicklung in der Leiharbeit. Der Tarifvertrag darf zudem nicht mehr angewendet werden

Auch der künftige neue "Antimissbrauch-Paragraf" im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz verhindert nicht, dass Leiharbeitnehmer/-innen Beschäftigte zweiter Klasse bleiben: Er verpflichtet auf die Zahlung des gleichen Entgelts, wenn eine Person beim einzusetzenden Betrieb in den vorangegangenen sechs Monaten beschäftigt gewesen ist. Dies schließt einen gesetzlichen Anspruch auf gleiches Entgelt in allen anderen Fällen jedoch aus.

Es gilt daher nun, auf Landesebene Maßnahme zu ergreifen, um die fatalen Folgen der Deregulierung der Leiharbeit aus den letzten Jahren umzukehren und auf den (ursprünglich gesetzlichen) Stand von 2003 zu bringen.

# Die Bürgerschaft beschließt deshalb:

#### Der Senat wird aufgefordert,

in allen Behörden, Ämtern, Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR), Körperschaften sowie den Beteiligungen der Freien und Hansestadt Hamburg das Prinzip "Equal Pay for Equal Work" einzuführen: Jede/-r Leiharbeiter/-in hat das gleiche

## <u>Drucksache 20/116</u> Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg – 20. Wahlperiode

Entgelt zu erhalten wie die Beschäftigten, die die gleiche Arbeit machen auf Grundlage eines Anstellungsvertrages mit der Freien und Hansestadt Hamburg sowie deren Beteiligungen und Ausgliederungen;

- die Leiharbeit im öffentlichen Dienst, in Anstalten des öffentlichen Rechts und in allen seinen Beteiligungen einzudämmen: Der durchschnittliche Anteil an Leiharbeitnehmern/-innen darf ab 2012 im Jahr höchstens 5 Prozent betragen, die zeitliche Länge des Einsatzes höchstens drei Monate;
- 3. der Bürgerschaft quartalsweise über den Stand der Umsetzung zu berichten, erstmals zum 1. Oktober 2011.